

b) Die beim Verkauf von Liegenschaften oder bei Überführung von Liegenschaften in das Privatvermögen erzielten Wertzuwachsgewinne (Ziff. 3.02-Ziff. 3.03) sind zusätzlich zum Liquidationsgewinn in der Steuererklärung Ziff. 16.5 (Staatssteuer) abzuziehen.

3. Liquidationsgewinn bei den Staats- und Gemeindesteuern

	Liquidationsjahr	Vorjahr
3.01	Realisierte stille Reserven im Liquidations- und Vorjahr gemäss Ziff. 2.09	
3.02	Buchgewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften ^{b)}	-
3.03	Wiedereingebrachte Abschreibungen auf diesen Liegenschaften	+
3.04	AHV-Beiträge auf Liquidationsgewinn gemäss Ziff. 2.13	-
3.05	Liquidationsgewinn	=

▶ Zu übertragen in Ziff. 5.01 (Staatssteuer) dieses Formulars und in der Steuererklärung Ziff. 16.5 (Staatssteuer) abzuziehen

▶ Zu übertragen in Ziff. 5.02 (Staatssteuer) dieses Formulars

4. Berechnung des fiktiven Einkaufs Grundangaben

4.01	Alter im Liquidationsjahr; max. 70	
4.02	AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 1. GJ vor Liquidation/dem ord. Rentenalter	
4.03	AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 2. GJ vor Liquidation/dem ord. Rentenalter	
4.04	AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 3. GJ vor Liquidation/dem ord. Rentenalter	
4.05	AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 4. GJ vor Liquidation/dem ord. Rentenalter	
4.06	AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 5. GJ vor Liquidation/dem ord. Rentenalter	
4.07	Liquidationsgewinn im Vorjahr gemäss Ziffer 2.12 des Formulars	
4.08	Altersguthaben bei Vorsorgeeinrichtungen (inkl. Freizügigkeitsguthaben 2. Säule)	
4.09	Guthaben der Säule 3a nach Art. 60a Abs. 2 BVV2 ^{d)}	
4.10	Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung	
4.11	Kapitalauszahlungen aus Vorsorgeeinrichtungen 2. Säule	
4.12	Kapitalauszahlungen aus der Säule 3a	
4.13	Invaliden- und Altersleistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	

d) Soweit sie jenen Betrag übersteigen, der zusätzlich zu einer 2. Säule hätte geüfnet werden können. Das Bundesamt für Sozialversicherungen publiziert jährlich eine entsprechende Tabelle.

Berechnung

4.14	Anzahl Jahre (4.01-25; maximal 40)	
4.15	Durchschnittliches Erwerbseinkommen $([4.02 + 4.03 + 4.04 + 4.05 + 4.06 - 4.07] \div d)$	
4.16	Abzüge Total (4.08 + 4.09 + 4.10 + 4.11 + 4.12 + 4.13)	
4.17	Fiktiver Einkauf $(4.14 \times 4.15 \times 15\% - 4.16)$	

d) Anzahl Geschäftsjahre mit AHV-pflichtigem Erwerbseinkommen (Ziff. 4.02 bis Ziff. 4.06); max. 5

▶ Zu übertragen in Ziff. 5.07 dieses Formulars

5. Steuerbarer Liquidationsgewinn

	Staatssteuer	Bundessteuer
5.01	Liquidationsgewinn im Liquidationsjahr gemäss Ziff. 3.05 bzw. 2.14 dieses Formulars	
5.02	Liquidationsgewinn im Vorjahr gemäss Ziff. 3.05 bzw. 2.14 dieses Formulars	+
5.03	Summe der Liquidationsgewinne	=
5.04	Anteil verrechenbare Vorjahresverluste	-
5.05	Beitragsüberhänge aus Einkäufen in eine Vorsorgeeinrichtung (sofern nicht mit übrigem Einkommen verrechnet)	-
5.06	Steuerbarer Liquidationsgewinn vor fiktivem Einkauf	=
5.07	Fiktiver Einkauf gemäss Ziff. 4.17 dieses Formulars	-
5.08	Steuerbarer Liquidationsgewinn; separate Besteuerung	=
5.09	Fiktiver Einkauf gemäss Ziff. 4.17 dieses Formulars, max. Ziff. 5.06; steuerbar zum Vorsorgetarif	=

werden von Amtes wegen berechnet

6. Steuerbares Einkommen im Vorjahr

Revision der Einschätzung des Vorjahres wird gegebenenfalls von Amtes wegen vorgenommen.



3236202602261